

Kurztitel

Bundesbehindertengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 283/1990 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 66/2014

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

12.08.2014

Außerkrafttretensdatum

31.03.2017

Text

§ 42. (1) Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

(2) Der Behindertenpaß ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.